S 9 RJ 696/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 RJ 696/97
Datum	13.06.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 RJ 323/00
Datum	21.05.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 13. Juni 2000 aufgehoben und die Klage abgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind fÃ¼r beide RechtszÃ¼ge nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber einen Anspruch des KlÃ¤gers auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit.

Der am â□¦1950 geborene KlÃ¤ger schloss am 31.04.1969 eine Lehre als BÃ¤cker ab und war danach bis zum 18.02.1972 im erlernten Beruf tÃ¤tig. Die ArbeitssanitÃ¤tsinspektion des Rates des Bezirkes D â□¦ hielt gemÃ¤Ã□ der Stellungnahme vom 05.05.1971 einen Arbeitsplatzwechsel bzw. die Aufgabe der schÃ¤digenden TÃ¤tigkeit fÃ¼r erforderlich, da der KlÃ¤ger in Folge einer konstitutionell trockenen Haut regelmÃ¤Ã□iger hautfachÃ¤rztlicher Behandlung bedÃ¼rfe. Zu meiden seien verschmutzende Arbeiten, Kontakt mit Wasch- und Reinigungsmitteln sowie lÃ¤ngeres Arbeiten in feuchtem Milieu. Der Stellungnahme lag die Ã¤rztliche Meldung Ã¼ber eine Berufskrankheit der FachÃ¤rztin fÃ¼r

Hautkrankheiten J â¦ vom Dezember 1970 zu Grunde. Ab 01.03.1972 war der KlÃ¤ger als Beifahrer und ab 01.01.1974 bis 25.01.1987 als Kraftfahrer beschÃ¤ftigt. In der Zeit vom 26.01.1987 bis 05.12.1987 arbeitete er im Rahmen der "sozialistischen Hilfe" erneut als BÃ¤cker und war danach bis zum 28.06.1992 bei der O â¦ Verkehrsgesellschaft mbH Z â¦ als LKW-Fahrer im Nah- und Fernverkehr tÃ¤tig. Dabei qualifizierte er sich berufsbegleitend zum KOM-Fahrer. AnschlieÃend bezog er Leistungen der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit und war von Dezember 1992 bis Juli 1994 in einer ArbeitsbeschaffungsmaÃnahme beschÃ¤ftigt. Danach bezog er Arbeitslosen- und Krankengeld.

Am 18.01.1995 beantragte er bei der Beklagten Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit, da er sich seit Juli 1994 auf Grund verschiedener orthopÃ¤discher Leiden fÃ¼r berufs- bzw. erwerbsunfÃ¤hig hielt. Daraufhin zog die Beklagte einen Befundbericht der Allgemeinmedizinerin J â¦ sowie den Ã¤rztlichen Entlassungsbericht der Reha-Klinik B â¦ vom 06.02.1995 nach medizinischer Reha in der Zeit vom 06.12.1994 bis 17.01.1995 bei. Danach diagnostizierten die FachÃ¤rzte HWS-/BWS-Syndrom ohne radiulÃ¤re Symptomatik bei WS-Skoliose und degenerativen VerÃ¤nderungen, initiale Coxarthrose beidseits mit Ansatztendinopathien sowie Epicondylitis humeri links. Die Entlassung erfolgte arbeitsfÃ¤hig fÃ¼r vollschichtig leichte bis mittelschwere TÃ¤tigkeiten unter Meidung von TÃ¤tigkeiten mit Tragen und Heben von Lasten ohne technische Hilfsmittel, stÃ¤ndiges Ãberkopfarbeiten sowie hÃ¤ufiges BÃ¼cken und Zwangshaltungen. Das psychologische Gutachten des Arbeitsamtes B â¦ vom 29.11.1995 schÃ¤tzte ein, dass der KlÃ¤ger fÃ¼r kaufmÃ¤nnisch-verwaltende Berufe nicht geeignet erscheine und dass die berufliche Neuorientierung auf praktische Berufe zu orientieren sei.

Daraufhin lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 24.06.1996 die GewÃ¤hrung einer Rente ab. Mit dem vorhanden LeistungsvermÃ¶gen kÃ¶nne er zwar nicht mehr den angelernten Beruf als Kraftfahrer ausÃ¼ben, kÃ¶nnte jedoch unter BerÃ¼cksichtigung der Kenntnisse und FÃ¤higkeiten eine zumutbare VerweisungstÃ¤tigkeit als Mitarbeiter in einer Funkleitstelle eines Taxiunternehmens oder als Tourenplaner vollschichtig verrichten. Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen seien erfÃ¼llt.

Mit dem hiergegen eingelegten Widerspruch vom 15.07.1996 machte der KlÃ¤ger geltend, dass sich die Beklagte nur auf den angelernten, jedoch nicht auf den erlernten Beruf als BÃ¤cker beziehe. Durch die Hautkrankheit habe er den Beruf als BÃ¤cker beenden mÃ¼ssen. Die Herzkranzverengung sei nicht berÃ¼cksichtigt worden.

Die Beklagte holte einen weiteren Befundbericht der HausÃ¤rztin J â¦ ein, welche ein Arztschreiben des OrthopÃ¤den K â¦ vom MÃ¤rz 1995 beifÃ¼gte. Eine Herzkranzverengung teilte die HausÃ¤rztin nicht mit.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Bescheid vom 29.07.1997 zurÃ¼ck. Danach sei die LeistungsfÃ¤higkeit durch die GesundheitsstÃ¶rungen Verbiegung und VerschleiÃerscheinungen der WirbelsÃ¤ule sowie beginnende

VerschleiÃ□erscheinungen beider HÃ¼ftgelenke beeintrÃ¤chtigt. Durch gezielte Heilbehandlung sei nahezu Beschwerdefreiheit erreicht worden und es bestÃ¼nden keine wesentlichen funktionellen EinschrÃ¤nkungen. Vorliegend sei die TÃ¤tigkeit als Kraftfahrer als Hauptberuf der Beurteilung zu Grunde zu legen. Nach den Angaben bei Rentenantragstellung habe sich der KlÃ¤ger vom BÃ¤ckerberuf im Dezember 1987 aus betrieblichen, nicht jedoch aus zwingenden gesundheitlichen GrÃ¼nden gelÃ¶st. Insofern sei der erlernte BÃ¤ckerberuf fÃ¼r die rechtliche WÃ¼rdigung nicht relevant. Nach dem beruflichen Werdegang sei er der Gruppe der Facharbeiter zuzuordnen und auf die im Ablehnungsbescheid vom 24.06.1996 benannten TÃ¤tigkeiten zumutbar verweisbar.

Mit der am 14.08.1997 vor dem Sozialgericht (SG) Dresden erhoben Klage verfolgte der KlÃ¤ger sein Begehren zum Erhalt einer Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit weiter. Der Gesundheitszustand lieÃ□e eine BerufstÃ¤tigkeit als BÃ¤cker bzw. Kraftfahrer nicht mehr zu.

Das Sozialgericht hat zur weiteren SachaufklÃ¤rung Befundberichte der behandelnden Ã□rzte DM J â□¦, Dr. N â□¦, SR T â□¦ und DM K â□¦ eingeholt und Krankenunterlagen aus dem Kreisarchiv des Landkreises L â□¦ beigezogen. Das SG beauftragte den Facharzt fÃ¼r OrthopÃ¤die Dr. M â□¦ mit der Erstellung eines Gutachtens. In dem am 27.12.1999 erstatten Gutachten stellte der SachverstÃ¤ndige die bereits bekannten Diagnosen relative statische Haltungsinsuffizienz der WirbelsÃ¤ule, zervikaler Bandscheibenschaden, S-fÃ¶rmige Skoliose der BWS, LWS leichten Grades sowie diskrete Abnutzungserscheinungen der HÃ¼ftgelenke fest. Es bestehe ein Funktionsausfall der Beweglichkeit der HWS und ebenso Bewegungsbehinderung im LWS-Bereich. Bei fehlender Kompressionssymptomatik sowohl im HWS- als auch LWS-Bereich bestehe insgesamt eine leichte bis hÃ¶chstens mittelschwere Bewegungsbehinderung der WirbelsÃ¤ule; rÃ¶ntgenologisch seien keine erheblichen VerschleiÃ□- oder degenerativen Zeichen festzustellen. Der erhobene klinische und rÃ¶ntgenologische Befund entsprÃ¤che im Wesentlichen den von Dr. K â□¦ 1995 bzw. 1997 erhobenen Befunden und Diagnosen. Der Gesundheitszustand habe sich nicht verschlechtert. Die ErwerbsfÃ¤higkeit werde auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt leicht beeintrÃ¤chtigt. Schwere kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten seien nicht mehr zumutbar. FÃ¼r leichte und zum Teil mittelschwere Arbeiten sowohl im Gehen, Stehen und Sitzen, unabhÃ¤ngig ob im Freien oder in geschlossenen RÃ¤umen, bestÃ¼nden aus orthopÃ¤discher Sicht keine EinschrÃ¤nkungen. HÃ¤ufiges Heben und Tragen von schweren Lasten seien zu meiden. Die WegefÃ¤higkeit sei nicht beeintrÃ¤chtigt.

Mit Urteil vom 13.06.2000 gab das SG der Klage statt und verurteilte die Beklagte, dem KlÃ¤ger ab 01.01.1995 Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren. Obgleich die Bestimmung des Hauptberufes ausgehend von der zuletzt ausgeÃ¼bten versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit erfolge, sei auf Grund der wegen einer ausgeprÃ¤gten Ichthyosis nachweislich gesundheitsbedingt erfolgten BeschÃ¤ftigungsaufgabe als Hauptberuf die vom KlÃ¤ger nach Abschluss der Lehre verrichtete TÃ¤tigkeit als BÃ¤cker anzusehen, die dem Leitberuf des Facharbeiters entsprÃ¤che. Die 1987 als BÃ¤cker befristet

erbrachte "sozialistische Hilfe" sei auf Kosten der Restgesundheit geleistet worden. Mithin sei eine Verweisung auf TÃ¤tigkeiten der Fach- und angelernten Arbeiten beschrÃ¤nkt. Folglich kÃ¶nne dahinstehen, ob der KlÃ¤ger als Kraftfahrer ebenfalls Facharbeiterschutz genieÃ□e. Er habe keinen artverwandten Beruf erlernt, jedoch 1987 die Berechtigung zur PersonenbefÃ¶rderung erworben. Die von der Beklagten angegebene VerweisungstÃ¤tigkeit als Disponent/Mitarbeiter in der Funkleitstelle z. B. eines Taxiunternehmens, sei dem KlÃ¤ger sozial nicht zumutbar, weil es sich um eine durch Fachfremde innerhalb einer dreimonatigen Einarbeitungszeit erlernbare und damit der Ebene der ungelernten Arbeiter zugehÃ¶rende BeschÃ¤ftigung handele. Die TÃ¤tigkeit bestehe in der Entgegennahme von Anrufen, Dokumentation von TransportauftrÃ¤gen, Erfassung des Abhol- bzw. Zielortes und des Zeitpunktes, Weiterleitung per Funk an Taxifahrer, Zuordnung von FahrauftrÃ¤gen sowie in der Ã□bersicht Ã¼ber Stand- und Einsatzort der Fahrzeuge. Einen anderen Verweisungsberuf habe die Beklagte jedoch weder vorgetragen oder sei sonst ersichtlich.

Gegen das der Beklagten am 20.11.2000 zugestellte Urteil richtet sich die am 20.12.2000 beim SÃ¤chsischen Landessozialgericht (LSG) eingelegte Berufung. Der KlÃ¤ger sei nicht berufsunfÃ¤hig im Sinne des Â§ 43 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) in der bis 31.12.2000 geltenden Fassung. Unstreitig sei, dass der KlÃ¤ger den erlernten Beruf als BÃ¤cker als auch die zusÃ¤tzlich ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als Kraftfahrer nicht mehr verrichten kÃ¶nne. Die Beklagte folge nicht der Ansicht des SG, wonach sich der KlÃ¤ger 1972 aus gesundheitlichen GrÃ¼nden vom erlernten Beruf als BÃ¤cker gelÃ¶st habe. Im Hinblick auf die Unterlagen des Kreisarchives L â□¦ erscheine ein gesundheitsbedingter TÃ¤tigkeitswechsel nicht ausgeschlossen, allerdings sei beachtlich, dass der KlÃ¤ger im Zeitraum vom 26.01.1987 bis 05.12.1987 wiederum als BÃ¤cker tÃ¤tig gewesen sei und die LÃ¶sung dieses BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses auf betrieblichen GrÃ¼nden beruht habe. Insofern erscheine ein gesundheitsbedingter TÃ¤tigkeitswechsel vom erlernten Beruf BÃ¤cker nicht glaubhaft. In dessen Folge sei als Hauptberuf die ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als LKW-Fahrer zu Grunde zu legen. Eine Ausbildung dazu habe der KlÃ¤ger nicht durchlaufen, wobei dies bei einer vorgeschriebenen zweijÃ¤hrigen Ausbildungszeit nicht ausreichen wÃ¼rde, um einen Berufsschutz als Facharbeiter zuzubilligen. Unter Bezugnahme auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 22.10.1996 (13 RJ 35/95) seien Berufskraftfahrer regelmÃ¤Ã□ig als angelernte Arbeiter im oberen Bereich einzustufen und der KlÃ¤ger davon ausgehend auf die TÃ¤tigkeiten eines Mitarbeiters in einer Poststelle, PfÃ¶rtners oder Telefonisten zumutbar verweisbar. Sofern der Auffassung des SG gefolgt werde und eine LÃ¶sung aus gesundheitsbedingten GrÃ¼nden vom erlernten Beruf BÃ¤cker zu Grunde gelegt wÃ¼rde, wÃ¤re der KlÃ¤ger in der Stufe der Facharbeiter anzusiedeln. Davon ausgehend sei er auf die im Verwaltungs- und im Klageverfahren benannte VerweisungstÃ¤tigkeit eines Mitarbeiters in einer Funkleitzentrale objektiv und subjektiv zumutbar. Es handele sich um eine kÃ¶rperlich leichte Arbeit und kann in einer Einarbeitungszeit von maximal drei Monaten erlernt werden. ArbeitsplÃ¤tze seien nach der Auskunft des Landesarbeitsamtes Sachsen vom 15.03.2000 in ausreichender Anzahl auf den Arbeitsmarkt vorhanden. Soweit das SG davon ausgehe, dass die VerweisungstÃ¤tigkeit nicht zumutbar sei, weil sie innerhalb von

drei Monaten von Fachfremden erlernbar sei, werde dieser Auffassung nicht gefolgt. Facharbeiter seien auf TÃ¤tigkeiten verweisbar, die zu den sonstigen staatlich anerkannten Ausbildungsberufen gehÃ¶rten oder eine betriebliche Ausbildung von drei Monaten erforderten oder wegen ihrer QualitÃ¤t wie sonstige Ausbildungsberufe bewertet wÃ¼rden.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 13.06.2000 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt die erstinstanzliche Entscheidung fÃ¼r zutreffend.

Dem Senat haben AuskÃ¼nfte der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit vom 15.03.2000, der Taxen- und Mietwagengenossenschaft F â¦ vom 20.09.2000, der ÃTV Chemnitz vom 07.01.2000 sowie der Gehaltstarifvertrag zwischen dem Landesverband des SÃ¤chsischen Verkehrsgewerbes und der Gewerkschaft ÃTV vom 11.07.1997 vorgelegen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten aus beiden RechtszÃ¼gen und auf die beigezogene Verwaltungsakte, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die statthafte Berufung ist zulÃ¤ssig (Â§ 143 Sozialgerichtsgesetz â SGG) und erweist sich als unbegrÃ¼ndet.

Das SG hat die Beklagte zu Unrecht verurteilt, dem KlÃ¤ger Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren, da er nicht berufsunfÃ¤hig im Sinne des Â§ 43 Abs. 2 SGB VI in der bis 31.12.2000 geltenden Fassung ist. Der Anspruch des KlÃ¤gers auf Versichertenrente richtet sich noch nach Â§ 43 SGB VI in der bis 31.12.2000 geltenden Fassung, da er sich auf die Zeit ab Antragstellung (Januar 1995) bezieht.

Nach Â§ 43 Abs. 1 SGB VI haben Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen BU, wenn sie 1. berufsunfÃ¤hig sind, 2. in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der BU drei Jahre PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤ tigkeit haben und 3. vor Eintritt der BU die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt haben.

BerufsunfÃ¤hig sind nach Â§ 43 Abs. 2 SGB VI Versicherte, deren ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von kÃ¶rperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung

und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist (Satz 1). Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle TÃ¤tigkeiten, die ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihnen unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen (Satz 2). BerufsunfÃ¤hig ist nicht, wer eine zumutbare TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann, dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen (Satz 4).

Ausgangspunkt fÃ¼r die PrÃ¼fung der BU ist nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG der "bisherige Beruf", den der Versicherte ausgeÃ¼bt hat (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nrn. 107 Satz 334, Satz 544; BSG SOzR 3-2600 Â§ 43 Nr. 17 Satz 58). Ausgehend von dem in Â§ 43 Abs. 2 SGB VI verankerten Gedanken des Berufsschutzes soll demjenigen Versicherten, der aus gesundheitlichen GrÃ¼nden nicht mehr in der bisherigen Weise arbeiten kann, ein zu starkes Absinken im Beruf erspart bleiben (vgl. BSG, Urteil vom 30. Juli 1997 â□□ 5 RJ 8/96 oder BSG, Urteil vom 04.11.1998 â□□ B 13 RJ 95/97 R). Unter BerÃ¼cksichtigung dieses Gedankens beurteilt sich die Zumutbarkeit einer VerweisungstÃ¤tigkeit nach der Wertigkeit des bisherigen Berufs.

Zur Erleichterung dieser Beurteilung hat die Rechtsprechung des BSG die Versicherten in Gruppen eingeteilt. Diese Berufsgruppen sind ausgehend von der Bedeutung, die Dauer und Umfang der Ausbildung fÃ¼r die QualitÃ¤t eines Berufs haben, gebildet worden. Entsprechend diesem sogenannten Mehrstufenschema werden die Arbeiterberufe durch Gruppen mit dem Leitberuf des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw. des besonders hoch qualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters (anerkannter Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit von mehr als zwei Jahren), des angelernten Arbeiters (sonstiger Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungszeit von bis zu zwei Jahren) und des ungelernten Arbeiters charakterisiert (vgl. z.B. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 140 S. 453 m. w. N.; BSG SozR 3-2600 Â§ 43 Nr. 15 S. 49).

Die nach diesem Schema vorzunehmende Einordnung erfolgt aber nicht ausschlieÃ□lich nach der Dauer der absolvierten fÃ¶rmlichen Ausbildung. Entscheidend ist vielmehr die Wertigkeit der verrichteten Arbeit, d. h. der aus einer Mehrzahl von Faktoren zu ermittelnde Wert der Arbeit fÃ¼r den Betrieb. Es kommt auf das Gesamtbild an, wie es durch die in Â§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI am Ende genannten Merkmale (Dauer und Umfang der Ausbildung sowie des bisherigen Berufs, besondere Anforderung der bisherigen BerufstÃ¤tigkeit) umschrieben wird (vgl. BSG SozR 3-2600 Â§ 43 Nr. 15, Nr. 17 m. w. N.). Davon ausgehend darf der Versicherte im Vergleich zu seinem bisherigen Beruf grundsÃ¤tzlich auf die nÃ¤chstniedrigere Berufsgruppe verwiesen werden (vgl. BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr. 5 S. 21 ff. m. w. N.; BSG SozR 3-2600 Â§ 43 Nr. 17 S. 59). Was die Suche nach VerweisungstÃ¤tigkeiten anbelangt, die den KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten eines Versicherten entsprechen, so ist nach der vom GroÃ□en Senat des BSG (vgl. BSGE 80, 24 = SozR 3-2600 Â§ 44 Nr. 8) bestÃ¤tigten Rechtsprechung des BSG davon auszugehen, dass einem Versicherten grundsÃ¤tzlich zumindest eine TÃ¤tigkeit konkret zu benennen ist, die er noch ausÃ¼ben kann. Eine derartige Bezeichnung

einer VerweisungstÃ¤tigkeit ist hingegen grundsÃ¤tzlich nicht erforderlich, wenn der Versicherte zwar nicht mehr zu kÃ¶rperlich schweren, aber doch vollschichtig zu mittelschweren oder leichten Arbeiten in der Lage ist und auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ungelernter TÃ¤tigkeiten verweisbar ist.

Nach diesen Kriterien hatte das Sozialgericht zutreffend zunÃ¤chst den bisherigen Beruf des KlÃ¤gers festzustellen. Dabei ist unter dem bisherigen Beruf in der Regel die letzte nicht nur vorÃ¼bergehend vollwertig ausgeÃ¼bte versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit zu verstehen. Sie ist auch dann maÃgebend, wenn sie nur kurzfristig verrichtet wurde, aber zugleich die qualitativ hÃ¶chste im Berufsleben des Versicherten war. Die Aufnahme einer anderen TÃ¤tigkeit fÃ¼hrt nicht in jedem Fall zur LÃ¶sung vom frÃ¼heren Beruf, sondern nur dann, wenn der neue Beruf versicherungsrechtlich relevant ist, wenn er also die Voraussetzungen erfÃ¼llt, die unabhÃ¤ngig von der frÃ¼heren Berufsentwicklung zum Erwerb eines versicherungsrechtlich geschÃ¼tzten Berufs fÃ¼hren. Das ist dann der Fall, wenn der Beruf mit dem Ziel aufgenommen und ausgeÃ¼bt wird, ihn weiterhin bis zum Eintritt der gesundheitlichen UnfÃ¤higkeit oder bis zur Erreichung der Altersgrenze â also auf Dauer â auszuÃ¼ben.

Von einer LÃ¶sung vom bisherigen Beruf ist immer dann auszugehen, wenn der rentenrechtlich relevante Berufswechsel freiwillig erfolgte (vgl. dazu BSG Urteil vom 16.02.1962 â 4 RJ 183/62). Wurde die Arbeit gezwungenermaÃen aufgegeben, so ist zu unterscheiden: Waren dafÃ¼r gesundheitliche GrÃ¼nde verantwortlich, bleibt der Berufsschutz erhalten, da sich insofern gerade das versicherte Risiko der gesetzlichen Rentenversicherung verwirklicht hat. Dabei ist nicht erforderlich, dass die gesundheitlichen GrÃ¼nde allein ursÃ¤chlich waren; ausreichend ist, dass die gesundheitlichen UmstÃ¤nde den Berufswechsel wesentlich mitverursacht haben (BSGE 38, 14 ff. = SozR 2600 Â§ 45 Nr. 6). Lagen hingegen andere â insbesondere betriebliche â GrÃ¼nde vor, ist eine LÃ¶sung im vorerwÃ¤hnten Sinne jedenfalls dann anzunehmen, wenn sich der Versicherte sofort oder im Laufe der Zeit mit dem Wechsel abgefunden hat (vgl. z.B. BSG vom 30.07.1997 â 5 RJ 20/97). Ein endgÃ¼ltiges Sich-Abfinden mit dem neuen, nunmehr ausgeÃ¼bten Beruf kann auch im Laufe der Zeit unter dem Druck der VerhÃ¤ltnisse erfolgen (vgl. BSGE 46, 121 = SozR 2600 Â§ 45 Nr. 22 m. w. N.). Von welcher Art dieser Druck ist, ist grundsÃ¤tzlich unerheblich. Auch wenn der Versicherte z.B. wegen der Aussichtslosigkeit, zum frÃ¼heren hÃ¶herwertigen Beruf zurÃ¼ckzukehren, resigniert und sich endgÃ¼ltig einem anderen Beruf zuwendet, ist versicherungsrechtlich vom letzten Beruf auszugehen. So steht es im Fall des KlÃ¤gers, der seinen frÃ¼heren Beruf als BÃ¤cker im Dezember 1987 allein aus betrieblichen GrÃ¼nden aufgegeben hat. Obwohl angenommen werden konnte, dass nach den Feststellungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes von 1971 die Aufgabe des Berufes als BÃ¤cker aus gesundheitlichen GrÃ¼nden erfolgte, ist der KlÃ¤ger jedoch im Jahre 1987 fÃ¼r die Dauer von ca. 10Â½ Monaten in den alten Beruf "zurÃ¼ckgekehrt" und war demzufolge in der Lage, den erlernten Beruf vollwertig und konkurrenzfÃ¤hig auszuÃ¼ben. Gegenteiliges hat der KlÃ¤ger selbst nicht vorgetragen und ist auch nicht aus Ã¤rztlichen Unterlagen zu entnehmen. Somit ist nicht nachvollziehbar, weshalb er Ã¼ber den genannten Zeitraum auf Kosten der Gesundheit gearbeitet haben sollte. Folglich wÃ¤re der KlÃ¤ger auch

Ã¼ber den 05.12.1987 hinaus als BÃ¤cker einsetzbar gewesen. Stattdessen arbeitete er fortan wieder als Kraftfahrer.

FÃ¼r die Beurteilung kommt es somit auf den bisherigen Beruf an (BSG SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 107 und 169).

Zutreffend hat die Beklagte den Berufskraftfahrer als bisherigen Beruf des KlÃ¤gers angesehen. Der bisherige Beruf ist in der Regel die letzte, nicht nur vorÃ¼bergehend vollwertig ausgeÃ¼bte versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit (BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 130 und 164). Eine zuletzt ausgeÃ¼bte geringerwertige TÃ¤tigkeit ist dann unbeachtlich, wenn die vorangegangene hÃ¶herwertige TÃ¤tigkeit aus gesundheitlichen GrÃ¼nden aufgegeben wurde (BSG SozR Nr. 33 zu Â§ 1246 RVO; stÃ¤ndige Rechtsprechung BSG). Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass sich der KlÃ¤ger jedoch von seinem erlernten Beruf eines BÃ¤ckers im Dezember 1987 aus gesundheitlichen GrÃ¼nden gelÃ¶st hat, liegen indes nicht vor.

Das SG hat festgestellt, dass der KlÃ¤ger nur noch leichte kÃ¶rperliche Arbeiten ohne Heben und Tragen von Lasten, ohne Zwangshaltungen und ohne hÃ¤ufiges Treppensteigen, vollschichtig ausÃ¼ben kann. Infolge dessen kann der KlÃ¤ger, wie auch von der Beklagten nicht bezweifelt wird, seinen bisherigen Beruf als Kraftfahrer nicht mehr ausÃ¼ben. Hierdurch ist er aber nicht zugleich berufsunfÃ¤hig. Vielmehr ist zu prÃ¼fen, ob er auf andere ihm sozial zumutbare BeschÃ¤ftigungen verwiesen werden kann (BSG, Urteil vom 30.07.1997 â□□ 5 RJ 8/96).

Â§ 43 Abs. 2 SGB VI geht vom Gedanken des Berufsschutzes aus. Von allen Senaten des BSG, die fÃ¼r die Arbeiterrentenversicherung zustÃ¤ndig sind, ist immer wieder deutlich gemacht worden, dass ausschlaggebend fÃ¼r die Zuordnung einer TÃ¤tigkeit zu einer bestimmten Gruppe nicht allein die Ausbildung, sondern die QualitÃ¤tsanforderungen der verrichteten Arbeit insgesamt sind. Es kommt also auf das gesamte Bild der bisherigen BeschÃ¤ftigung an (BSG, Urteil vom 18.01.1995 â□□ 5 RJ 18/94).

Vorliegend hat der KlÃ¤ger eine Ausbildung zum KOM-Fahrer berufsbegleitend abgeschlossen. Entgegen der Ansicht des KlÃ¤gers kann jedoch auf die Berufsvoraussetzungen in der damaligen DDR zur Frage der beruflichen Zuordnung nicht abgestellt werden. Einerseits kann angesichts der Ausbildungsdauer von unter zwei Jahren ein Facharbeiterstatus des KlÃ¤gers aus heutiger Sicht nicht hergeleitet werden. Wenn andererseits zugunsten des KlÃ¤gers eine Ausbildung als Berufskraftfahrer unterstellt wird, reicht die erworbene Qualifikation nach der zur Beurteilung heranzuziehenden Verordnung Ã¼ber die Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer vom 26.10.1973 (BGBl. I 1518) angesichts der fÃ¼r diesen Beruf vorgeschriebenen lediglich zweijÃ¤hrigen Regelausbildungszeit (Â§ 2 der Verordnung) fÃ¼r sich allein nicht aus, um ihm den Berufsschutz als Facharbeiter zuzubilligen (stÃ¤ndige Rechtsprechung des BSG; Urteil vom 22.10.1996 â□□ a. a. O. â□□ m. w. N.; Urteil vom 30.07.1997 â□□ B 5 RJ 8/96). Dazu hat das BSG festgestellt, dass selbst Kraftfahrer im internationalen Fernverkehr wegen der damit verbundenen Verantwortung nicht generell als Facharbeiter anzusehen sind. BloÃ□e

Regeleigenschaften der BerufskraftfahrertÃ¤tigkeit im Sinne der Verordnung Ã¼ber die Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer (a. a. O.), wie umfangreiche technische Kenntnisse der Fahrzeuge, BefÃ¤higung zu laufenden Wartungs- und ReparaturmaÃnahmen unterwegs, Kenntnisse des internationalen Verkehrsrechts, Kenntnisse des Rechts fÃ¼r Gefahrguttransport und Lebensmitteltransporte, Kenntnisse Ã¼ber Frachtbriefe und ZollformalitÃ¤ten stellen keine "besonderen" Anforderungen dar, weil sie jeder BerufskraftfahrertÃ¤tigkeit immanent sind.

Gemessen an diesen MaÃstÃ¤ben steht zur Ãberzeugung des Senats fest, dass dem KlÃ¤ger der Berufsschutz als Facharbeiter nicht zugebilligt werden kann. Von daher ist nicht erkennbar, dass bei der tatsÃ¤chlichen Ausgestaltung der vom KlÃ¤ger ausgeÃ¼bten BeschÃ¤ftigung diese qualitativ oberhalb der eines Berufskraftfahrers anzusiedeln ist. Ohne eine zusÃ¤tzliche Qualifikation ist der KlÃ¤ger aber als angelernter Arbeiter mit einer Ausbildung bis zu zwei Jahren (oberer Bereich) zu behandeln und als solcher, wie vom SG zutreffend festgestellt, auf andere AnlerntÃ¤tigkeiten zu verweisen.

Nach der Rechtsprechung des BSG (z. B. Urteil vom 18.01.1995 â 5 RJ 18/94), welcher sich der Senat nach eigener PrÃ¼fung anschlieÃt, kann als zumutbare BeschÃ¤ftigung die TÃ¤tigkeit als BÃ¼rohilfskraft benannt werden, da eine Einarbeitung in einfache BÃ¼rohilfstÃ¤tigkeiten innerhalb von lÃ¤ngstens drei Monaten mÃ¶glich ist und der Beruf des (gelernten) Kraftfahrers nach den genannten Regeln im allgemeinen nur zum angelernten Bereich gehÃ¶rt, da er eine Ausbildungszeit von nur bis zu zwei Jahren erfordert.

Eine BÃ¼rohilfskraft ist etwa in der Registratur oder der Poststelle mit einfacher Kartei- und ListenfÃ¼hrung, RechnungsprÃ¼fung und Ã¤hnlichen Aufgaben befasst. Der Senat hat keinen Zweifel daran, dass der KlÃ¤ger fachlich in der Lage ist, die genannte TÃ¤tigkeit nach einer Einarbeitungszeit von maximal drei Monaten vollwertig auszuÃ¼ben. Ebenso ist der KlÃ¤ger auf die von der Beklagten benannten TÃ¤tigkeiten Mitarbeiter einer Poststelle, PfÃ¶rtner oder Telefonist zumutbar verweisbar.

Der Senat war nicht gehalten, weitere medizinische Ermittlungen durchzufÃ¼hren, da vom KlÃ¤ger eine VerÃ¤nderung seines gesundheitlichen Zustandes nicht vorgetragen wurde und die Beteiligten vielmehr um die Bewilligung von Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit stritten.

Nach Ãberzeugung des Senats kann der KlÃ¤ger die vorgenannten VerweisungstÃ¤tigkeiten auch unter BerÃ¼cksichtigung seiner gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen noch vollschichtig ausÃ¼ben, wie sich aus den medizinischen Ermittlungen im Verwaltungs- und im sozialgerichtlichen Verfahren ergab. Damit ist er nicht berufsunfÃ¤hig im Sinne des Â§ 43 Abs. 2 SGB VI. ArbeitsplÃ¤tze in der dem KlÃ¤ger zumutbaren VerweisungstÃ¤tigkeit gibt es dem Grunde nach nicht nur vereinzelt, sondern in nennenswerter Zahl. Es kommt insoweit nicht auf freie ArbeitsplÃ¤tze an, sondern darauf, dass solche ArbeitsplÃ¤tze, seien sie frei oder besetzt, in genÃ¼gender Anzahl vorhanden sind. Nach dem eindeutigen Wortlaut des Â§ 43 Abs. 2 Satz 4 SGB VI ist die Lage auf dem Arbeitsmarkt fÃ¼r die

vorliegend vorzunehmende Beurteilung unbeachtlich.

Der streitige Anspruch des KlÃ¤gers auf Versichertenrente wegen EU oder BU richtet sich noch nach Â§ 43 SGB VI in der bis 31.12.2000 geltenden Fassung, da der Rentenantrag bereits im Januar 1995 gestellt worden ist. Ebenso besteht kein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung nach Â§Â§ 43 Abs. 1 oder 2, 240 SGB VI in der ab 01.01.2001 geltenden Fassung des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit vom 20.12.2000 (BGBl. S. 1827), denn der KlÃ¤ger ist nach den Ã¼bereinstimmenden Ã¤rztlichen Feststellungen in der Lage, unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 6 Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig zu sein.

Aus den genannten GrÃ¼nden war die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision liegen nicht vor (Â§ 160 Abs. 2 SGG).

Erstellt am: 14.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024